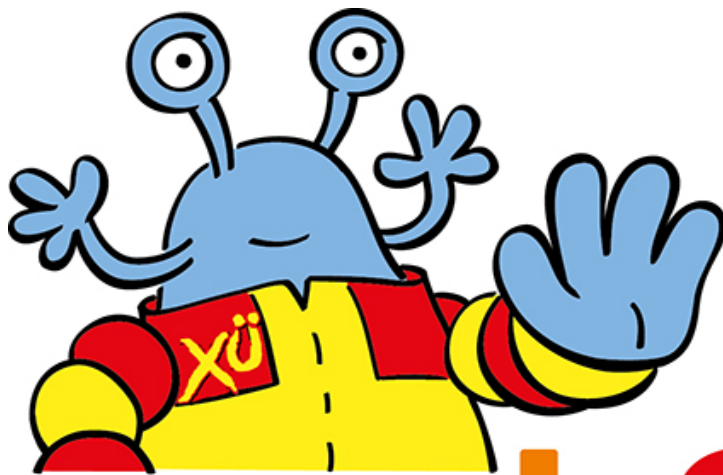


Ehrenamtlich in der ASJ



wachSam
gegen sexualisierte Gewalt

**Leitfaden zum erweiterten Führungszeugnis
für Ehrenamtliche**

Inhaltsverzeichnis

Informationen zum erweiterten Führungszeugnis und zum Datenschutz.....	4
§ 72 a Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII).....	7
Weitere Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz.....	8
Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses.....	9

Liebe ASJlerin, lieber ASJler,

wir freuen uns sehr darüber, dass du dich ehrenamtlich für die ASJ engagierst oder für sie engagieren willst!

Heute haben wir eine große Bitte an dich:

Unterstütze uns beim Schutz von Kindern und Jugendlichen bei ASJ-Aktionen!

Mit dem **Präventionskonzept wachSam** zeigt die ASJ, wie wichtig es ihr ist, Kinder und Jugendliche stark zu machen und bei ASJ-Aktionen vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

WachSam legt einen Schwerpunkt auf Information und Aufklärung, denn nur wer weiß, woran auch kleine Grenzverletzungen, sexualisierte Gewalt oder andere Kindeswohlgefährdungen zu erkennen sind, kann wirkungsvoll etwas dagegen unternehmen. Darum ist wachSam für uns der wichtigste Baustein zum Schutz der Teilnehmer:innen unserer Angebote vor sexualisierter Gewalt.

Ein weiterer Baustein ist es, Einsicht in **erweiterte Führungszeugnisse** von ehrenamtlich Aktiven zu nehmen. Unter bestimmten Umständen, die in der Regel auf Leiter:innen von Kinder- und Jugendgruppen zutreffen, ist das zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt auch gesetzlich vorgeschrieben. Der Bundesjugendausschuss der ASJ hat darum beschlossen, dass Teilnehmer:innen an Veranstaltungen der ASJ, welche das 16. Lebensjahr vollendet und als Betreuer:innen, oder in einer vergleichbaren Position, Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

Wir bitten dich deshalb uns zu helfen, unserer gesetzlichen Pflicht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nachkommen zu können und uns Einblick in dein erweitertes Führungszeugnis zu gewähren.

In dieser Broschüre kannst du alles Wichtige zu den erweiterten Führungszeugnissen, ihrer Bedeutung für dich und die ASJ, sowie dem Datenschutz beim Umgang mit ihnen nachlesen.

Vielen Dank für deine Hilfe!

Mit freundlichen Grüßen
Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland



Anna Witt
Leiterin der Bundesjugend

Informationen zum erweiterten Führungszeugnis und zum Datenschutz

Inhalt:

1. Was ist ein Führungszeugnis (FZ)?
2. Was ist ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ)?
3. Wozu gibt es ein eFZ?
4. Wer kann ein eFZ beantragen, wie bekommt man es und welche Kosten entstehen?
5. Wer soll das erweiterte Führungszeugnis sehen?
6. Datenschutz beim Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen
7. Weitere Maßnahmen der ASJ zum Kinderschutz
8. Anhänge

1. Was ist ein Führungszeugnis?

In Deutschland werden im Führungszeugnis, bis vor wenigen Jahren bekannt als „polizeiliches Führungszeugnis“, alle Taten, die mit einer Strafe ab drei Monaten Gefängnis oder Geldstrafen mit 90 und mehr Tagessätzen geahndet werden, im Bundeszentralregister (BZRG) erfasst und nach bestimmten Regeln als Einträge im Führungszeugnis (FZ) dargestellt. Dabei werden nicht alle Einträge im FZ abgedruckt. So soll den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, nach Verbüßen ihrer Strafe wieder unbelastet Teil der Gesellschaft zu werden. Darin drückt sich das Ziel der Resozialisierung unseres Rechtssystems aus.

Straftaten, die in der Jugend oder unter Drogeneinfluss begangen wurden, werden zum Beispiel schon nach ziemlich kurzer Zeit nicht mehr im FZ angegeben. Dies gilt auch für Bewährungsstrafen. Wurden keine weiteren Straftaten begangen, werden sie nach drei Jahren nicht mehr im FZ aufgelistet. Maßgeblich für eine Erwähnung im FZ ist nicht das Delikt an sich, sondern das Strafmaß, also wie streng bestraft wurde. Nicht im FZ aufgelistet werden Ordnungswidrigkeiten wie z. B. Falschparken.

2. Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) ist eine Erweiterung zum FZ. Einträge aus dem Bereich des FZ sind darin – wie oben bereits angegeben – aufgelistet. Im erweiterten Teil stehen Verurteilungen wegen Sexualdelikten. Diese werden, auch wenn sie wegen Verjährung, geringen Strafmaßes oder Drogeneinflusses bei der Straftat im FZ nicht mehr eingetragen wären, im eFZ weiter aufgelistet. Konkret geht es um Strafen aus den Bereichen:

- sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen
- sexuelle Belästigung
- Menschenhandel
- Besitz von Kinderpornografie
- Exhibitionismus
- Vernachlässigung von Fürsorge- und Erziehungspflichten.

Eine genaue Liste der Straftaten findet sich in § 72a Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (siehe Erläuterungen ab S. 7).

3. Wozu gibt es ein eFZ?

Mit dem eFZ soll ein besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe und in der Jugendarbeit erreicht werden. Dort sollen keine Menschen mehr arbeiten, die schon einmal eine Sexualstraftat oder eine Vernachlässigung der Fürsorge- und Erziehungspflichten begangen haben. Darum müssen Hauptamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit seit dem 1. Mai 2010 per Gesetz ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Gemäß dem seit 1. Januar 2012 gültigen Bundeskinderschutzgesetz müssen nun, abhängig davon, wie häufig und intensiv sie in ihrem Engagement Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, auch Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit Einsicht in ihr eFZ gewähren.

4. Wer kann ein eFZ beantragen, wie bekommt man es und welche Kosten entstehen?

Wer:

Ab dem Alter von 14 Jahren kann ein FZ beantragt werden. Wer ehrenamtlich oder hauptberuflich eine Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ausübt oder anstrebt, kann ein eFZ beantragen.

Wo:

FZ und eFZ werden beim Einwohnermeldeamt beantragt. Wer dort ein eFZ beantragt, muss den Zweck, für den es beantragt wird, angeben. In diesem Fall ist der Zweck „ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit“.

Kosten:

Für eine ehrenamtliche Tätigkeit wird man von den Gebühren für ein eFZ befreit. Dafür ist eine Bescheinigung der ASJ oder des ASB notwendig, in der steht, dass man ehrenamtlich tätig ist und für welche ehrenamtliche Aufgabe man Einsicht in sein eFZ gewähren soll. Ihr könnt dazu das beiliegende Formular der ASJ benutzen (Anlage 3). Wichtig ist, im Antrag des Einwohnermeldeamtes anzugeben, dass das eFZ euch persönlich zugestellt werden soll.

5. Wer wird das eFZ einsehen?

Im eFZ können sehr sensible Informationen stehen, die missbraucht werden könnten. Davor wollen wir die ASJler:innen schützen. Darum nimmt für Aktivitäten der ASJ-Deutschland der **externe Datenschutzbeauftragte des ASB**, Herr Christian Volkmer, Einsicht in die eFZ.¹ Er ist zum Stillschweigen verpflichtet und wird der ASJ-Gliederung nur das mitteilen, was für den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei ihren Aktionen notwendig ist. Welche Informationen das genau sind, steht im nächsten Absatz.

Um dem Datenschutzbeauftragten des ASB-Bundesverbandes Einsicht in die eFZ zu gewähren, schickt ihr euer eFZ an folgende Adresse:

Herr Christian Volkmer
-persönlich- / -vertraulich-
Projekt 29
Ostengasse 14
93047 Regensburg

Legt dem erweiterten Führungszeugnis auch das beiliegende Einverständnisformular ausgefüllt und unterschrieben bei (Anlage 4).

6. Datenschutz beim Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen

Wer sich ein eFZ für seine ehrenamtliche Tätigkeit ausstellen lässt, behält sein Eigentum daran. Er gewährt gegenüber dem Datenschutzbeauftragten des ASB-Bundesverbandes nur Einsicht in sein eFZ. Das eFZ darf hierfür nicht älter als drei Monate sein.

Der Datenschutzbeauftragte des ASB-Bundesverbandes darf das eFZ auf keinen Fall kopieren oder das Original behalten.

Außerdem müssen die Unterlagen dazu so aufbewahrt werden, dass sie nicht von Unbefugten eingesehen werden können.

¹ Der externe Datenschutzbeauftragte des ASB, Herr Christian Volkmer, übernimmt die Einsichtnahme in die eFZ für Veranstaltungen der ASJ Deutschland sowie für die ASJ-Gliederungen und –Landesverbände, in denen keine Person für die Einsichtnahme der eFZ benannt ist.

Im Einzelnen dürfen nur folgende Aktennotizen gemacht werden (gemäß § 72a Abs. 5):

Wenn das eFZ keine Eintragungen im Sinne von § 72a Abs. 1 SGB VIII enthält:

Es wird nur notiert,

- wer Einsicht in ein eFZ gewährt hat
- an welchem Tag wieder Einsicht in ein aktuelles eFZ dieser Person genommen werden muss.

Ihr müsst spätestens nach fünf Jahren wieder Einsicht in euer aktuelles eFZ gewähren, wenn ihr dann noch für die ASJ aktiv seid.

Es darf **nicht** notiert werden:

- dass keine Eintragungen im Sinne von § 72a SGB VIII im eFZ vorhanden waren.
- ob und gegebenenfalls welche anderen Eintragungen darin stehen.

Wenn jemand seine ehrenamtliche Tätigkeit beendet und das dem Datenschutzbeauftragten des ASB-Bundesverbandes mitteilt, müssen diese Notizen nach spätestens drei Monaten vernichtet werden. Sollte innerhalb von 5 Jahren kein neues eFZ vorgelegt werden, werden die Notizen ebenfalls gelöscht.

Wenn das eFZ Eintragungen im Sinne von § 72a Abs. 1 SGB VIII enthält:

Es wird notiert,

- wer ein an welchem Datum ausgestelltes eFZ vorgelegt hat.
- dass eine Eintragung(en) im Sinne von § 72a Abs. 1 SGB VIII im eFZ steht.

Alle diese Informationen müssen aus den Akten gelöscht werden, wenn der:die Besitzer:in des eFZ von seinem ehrenamtlichen Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit aufgrund des Eintrags ausgeschlossen wurde.

Einen Ausschluss von einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit aufgrund einer anderen als den in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Eintragungen in einem Führungszeugnis sieht das Bundeskinderschutzgesetz nicht vor und wird durch die ASJ nicht praktiziert. Der ASJ wird der genaue Inhalt einer Eintragung gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII nicht mitgeteilt. Sie erfährt lediglich die Information, dass ein solcher Eintrag existiert.

Mögliche Eintragungen im FZ werden der ASJ ebenfalls nicht mitgeteilt.

In Führungszeugnissen stehen nur Strafen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung rechtskräftig waren. Darum soll in regelmäßigen Abständen erneut Einsicht in aktuelle eFZ gewährt werden. Vorgesehen ist eine Einsichtnahme alle fünf Jahre.

7. Weitere Maßnahmen der ASJ zum Kinderschutz

Die Einsicht in das eFZ kann nur bei den Personen zum Ausschluss aus der ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen führen, die schon wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt wurden. Es ist also nur ein kleiner Baustein eines Präventionsprogramms.

(Sexuelle) Übergriffe können auch von noch nicht verurteilten Personen ausgehen oder zwischen Teilnehmer:innen geschehen. Um auch kleine Grenzverletzungen wahrnehmen zu können, brauchen möglichst viele Kolleg:innen im Bereich des Ehrenamtes Schulungen zum Thema Kinderschutz. Denn nur wer weiß worauf zu achten ist, kann tatsächlich das Kindeswohl der Teilnehmer:innen schützen.

ASB und ASJ bieten im Rahmen der Initiative „wachSam“ Fortbildungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ an. Darüber hinaus gibt es auch Fortbildungen anderer Träger, wie den Jugendringen, dem Kinderschutzbund und Fachorganisationen wie z. B. „Zartbitter“ oder „Wildwasser“.

§ 72 a Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII)

[Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen]

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 184j	Straftaten aus Gruppen
§ 184k	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a (3)	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Weitere Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz

Weitere Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz gibt es auf der [Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend](#) und in den [Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe](#).

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses So wird's gemacht:

1. Schritt – Fünf Dokumente	
<p>Du bekommst von deiner ASJ die nebenstehenden Dokumente und besprichst diese mit der für Führungszeugnisse verantwortlichen Person in deiner Gliederung.</p>	<p>Anlage 4_Erklärung zur Einsichtnahme ins erweitertes Führungszeugnis</p> <p>Anlage 5_Erlaubnis zur Mitteilung des Wiedervorlagetermins</p>
<p>Du lässt dir die Bestätigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der ASJ von der zuständigen Person in deiner Gliederung unterschreiben und stempeln. Diese Bescheinigung musst du zur Beantragung des eFZ mit zum Einwohnermeldeamt nehmen (siehe Schritt 2).</p>	<p>Anlage 3_Bestätigung der Ausübung eines Ehrenamtes in der ASJ</p>
<p>Dann bekommst du noch eine Selbstverpflichtungserklärung. Der Prozess von Beantragung und Ausstellung des Führungszeugnisses dauert zwischen 2-3 Wochen, manchmal länger Um die Zeit zu überbrücken oder wenn du spontan bei einer Veranstaltung einspringen möchtest, kannst du durch die Selbstverpflichtungserklärung deinen Einsatz bereits beginnen. Du bekommst die Selbstverpflichtungserklärung in doppelter Ausführung. Ein Exemplar kannst du behalten, damit du nochmal nachlesen kannst, was du unterschrieben hast. Mit der Selbstverpflichtungserklärung erkennst du auch die Ehrenerklärung der ASJ an, die du noch einmal separat unterschreibst.</p>	<p>Anlage 1_Ehrenerklärung</p> <p>Anlage 2_Selbstverpflichtungserklärung</p>

2. Schritt – Örtliche Meldebehörde (Einwohnermeldeamt)

Mit der unterschriebenen Bestätigung über die Ausübung eines Ehrenamtes in der ASJ gehst du zum örtlichen Einwohnermeldeamt. In der Regel musst du vorher einen Termin beim Einwohnermeldeamt machen, bevor du dort hingehst. Dort erhältst du ein Formular zur Beantragung des eFZ. Bei der Beantragung musst du unbedingt darauf verweisen, dass es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt – vergiss hierzu die Bestätigung (Anlage 3). Ansonsten könnten Kosten anfallen, für die du zunächst in Vorleistung gehen musst.

Zum Einwohnermeldeamt mitnehmen:

- Unterschriebene Bestätigung der Ausübung eines Ehrenamtes in der ASJ (Anlage 3)
- Personalausweis oder Reisepass

3. Schritt – Weiterleitung der Unterlagen an den Datenschutzbeauftragten

Das erweiterte Führungszeugnis kommt per Post zu dir nach Hause. Wenn du es erhalten hast, schicke es mit allen anderen ausgefüllten und unterschriebenen Dokumenten an den Datenschutzbeauftragten des ASB.

An den Datenschutzbeauftragten zu schickende Dokumente (vorher ausfüllen!):

- Erklärung zur Einsichtnahme ins erweitertes Führungszeugnis (Anlage 4)
- Erlaubnis zur Mitteilung des Wiedervorlagetermins (Anlage 5)
- Erweitertes Führungszeugnis im Original

Wenn du deine Unterlagen mit der Post verschickst, unbedingt **PERSÖNLICH ODER VERTRAULICH** draufschreiben, damit der Brief auch nur an den Datenschutzbeauftragten geht.

Zu schicken an:

Herr Christian Volkmer
-persönlich- / -vertraulich-
Projekt 29
Ostengasse 14
93047 Regensburg

Und fertig ist das Ganze!

Bei Fragen kannst du dich natürlich jederzeit an deine:n Ansprechpartner:in in deiner ASJ-Gliederung/Ortsgruppe, deinem ASJ-Landesverband oder an das Bundesjugendbüro (0221/ 476 05-247) wenden.

Die ASJ wünscht dir viel Spaß bei und mit der Kinder- und Jugendarbeit!